

**Gubernial = Verlautbarungen.**

Z. 1030. (3) Nr. 155213286.
Concurs = Ausschreibung
 für die erledigte Stelle des Katastral-Mappen-Archivars zu Laibach. — Durch den Tod des Clemens Grafen v. Marghery ist die mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. W. W. verbundene Stelle des Katastral-Mappen-Archivars zu Laibach erledigt worden, deren Wiederbesetzung in Folge Verordnung der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 3. d. M., Z. 2341, Statt finden wird. — In dieser Beziehung wird Folgendes bemerkt: 1.) Die Obliegenheiten des Archivars setzen eine vollständige Kenntniß des Katastral = Vermessungs = Geschäftes voraus. Es haben daher nur solche Individuen darauf Anspruch, welche schon längere Zeit im Fache der Vermessung als Inspectoren oder Geometer verwendet wurden, die dabei fortwährend entschiedene Proben ihres Eifers und ihrer Geschicklichkeit an den Tag gelegt, und sich im gleichen Grade durch ihr moralisches Betragen ausgezeichnet haben. — 2.) Die Gesuche um diesen erledigten Dienstposten müssen vollständig documentirt sein, und deshalb: a) durch vollgültige Behelfe die zurückgelegten Lehrfächer, und von diesem Zeitpunkte angefangen, die ganze Laufbahn des Competenten ohne Unterbrechung genau nachweisen; b) muß des Competenten Vaterland, Alter, Gesundheitszustand, Sprachkenntniß, die Verwendung überhaupt, und die Moralität unbedenklich nachgewiesen werden; c) insbesondere ist die Kenntniß der illyrischen Sprache durch ein vollgültiges Zeugniß darzuthun; d) pensionirte k. k. Offiziere und pensionirte oder quieszirende Staatsbeamte haben insbesondere durch legale Documente ihre vollkommene und noch länger dauernde Diensttauglichkeit außer Zweifel zu stellen. — 3.) Die Competenten haben ihre Gesuche durch die ihnen vorgesetzten Behörden, die sie um dessen gutachtliche Einbegleitung anzugehen haben, hierher gelangen zu machen. — 4.) Bis 20. September d. J., müssen die Gesuche bei dieser Landesstelle einlangen, da mit

diesem Tage die Competenten = Tabelle geschlossen, und der Vorschlag erstattet wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 25. Juli 1833.

Z. 1029. (3) ad Gub. Nr. 160413415.
K u n d m a c h u n g.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung laut §§. 90 und 260, der Bundestagsprotocolle vom 14. März und 20. Juni l. J., sich dahin vereinigt hat, daß dem Herausgeber der von Seite der königlichen Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift: „die Biene,“ Magister Richter in Zwickau, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben, oder einen andern Titel, im gesammten Bundesgebiete nicht zu gestatten sei, so wird dieser Beschluß über Ansuchen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 12. laufenden Monats, Zahl 16952, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 25. Juli 1833.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 1026. (3) Nr. 9419.
K u n d m a c h u n g,

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Wegen Uebernahme der Herstellung der schadhaften Strecke der hiesigen Kassestraße, von der St. Florianskirche bis unter den Pulverturm, (dermal Kanz'schen Gebäude) wird am 10. August d. J. Vormittags um 9 Uhr eine Minuendo-Versteigerung bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Laibach am 26. Juli 1833.

Aemterliche Verlautbarungen.

Z. 1036. (2)
Garbenzehente = Verpachtung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter zu Landstraß wird hiesmit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der wohlöbl. k. k. illyr. Cameral-Gefälens-Verwaltung, ddo. 20. Juli 1833, Zahl

12186/2833, die versteigerungswaise Verpachtung der, in den Pfarren Landstraß, St. Barthelma, heil. Kreuz, Arch und Haselbach befindlichen Staatsherrschaft Landstraßer Garbenzehente, sammt dem Jugend-, Garben- und Weizehente, dann Bergrechte von Straßschafhofe, am 27. August l. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1833, bis letzten October 1842, in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden; wozu die Pachtliebhaber mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einlandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präklusivtermins von sechs Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbieter eingeleitet werden wird. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 25. Juli 1833.

3. 1039. (2) ad Nr. 250.

K u n d m a c h u n g.

Das von Heinrich Vessel bisher genoßene 7te v. Schellenburg'sche Studentenstipendium pr. 54 fl. 43 2/3 kr. E. M., wozu dem Ständisch-Verordneten Collegio in Krain das Präsentationsrecht gebührt, kommt mit Schluß dieses Studienjahres, wegen Vollendung der juristisch-politischen Studien an der Universität zu Grätz, von Seite des obigen Stiftlings Vessel, in Erledigung. — Zur Ueberkennung dieses Stiftungsplatzes sind nur gestiftete, wohlherzogene, zum Studieren taugliche, arme, oder gering bemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige und vorzüglich Befreunde des Stifters, geeignet. Jene Studierende, welche solchemnach Ansprüche auf diesen erledigten Stiftungsplatz machen zu können glauben, werden daher hiermit angewiesen, ihre Bittgesuche binnen sechs Wochen bei dieser Ständisch-Verordneten Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Tauffcheine, mit dem Beweise über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die allenfallsige Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letzten Schul-Semestern auszuweisen. Von der Ständisch-Verordneten Stelle in Krain, Laibach am 20. Juli 1833.

3. 1022. (3)

Nr. 7847/1741.

K u n d m a c h u n g

der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Biererzeugung. — Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung in Steiermark bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz Steiermark mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, dann die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämmtlicher in der Stadt Grätz befindlicher Braugewerbe, auf ein, oder wenn die Pachtofferenten es wünschen sollten, auf zwei Jahre, d. i. vom 1. November 1833 bis letzten October 1834, und rücksichtlich 1835, im Wege versiegelter schriftlicher Offerte, in Pacht gegeben werde. — Die dießfälligen Anträge zur Pachtung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung können auf dreierlei Weise gestellt werden, nämlich dahin: bloß die Hauptstadt Grätz und die vier in der Umgebung derselben liegenden Bräuhäuser zu Gößling, Gratwein, im großen Mauthause und in Liebenau, oder bloß die außer dem städtischen Umkreise befindlichen Brauunternehmungen, oder endlich diese beiden Pachtobjecte zusammen in Pacht zu übernehmen. — Ausgenommen von der Verpachtung wird die, bei der Einfuhr des Bieres und des Branntweins in die Hauptstadt Grätz an den Linien zu entrichtende Verzehrungssteuer. — Die Offerte sind bis 30. August l. J., Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. steiermärkischen Cameral-Administrators zu Grätz, im Amtsgebäude der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntweinerzeugung“ zu bezeichnen. — Offerte, die nach dem Schlusstermine einlangen, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, bleiben außer Berücksichtigung. Bei der Eröffnung der Offerte können die Offerenten zugegen sein. — Zum Ausrußpreis für die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Hauptstadt Grätz und den genannten vier Bräuhäusern in der Umgebung derselben wird der Betrag von 59500 fl., d. i. Neun und Fünfzig Tausend Fünf Hundert Gulden, für die übrigen außer dem städtischen Umkreise befindlichen Brauunternehmungen in der Provinz, der Betrag von 60500 fl., d. i. Sechzig Tausend Fünf Hundert Gulden, und für die ganze Provinz zusammen, der Betrag von 120000 fl., d. i. Einmal Hundert und Zwanzig Tausend Gulden, endlich für

die Ueberlassung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe, im Betrage von 500 fl., d. i. Fünf Hundert Gulden, durchgehends in Conventions-Münze, und für ein Jahr angenommen. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Namentlich ist derjenige ausgeschlossen, welcher wegen eines Verbrechens mit einer Strafgerichtliche Untersuchung verfallen ist, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Die Concurrenten haben einen, den zehnten Theil der bezüglichen Ausrufspreise gleichkommenden Betrag, entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, bei den letztern nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsenmäßigen letzten Cours- werthe als Angeld zu leisten, und dieses entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in derselben über den, bei der Cameral-Verwaltungs-Casse, oder bei einem untergeordneten Verzehrungssteuer-Inspectorate geschehenen Erlag auszuweisen. — Der Contractsabschluß wird erst nach erfolgter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, und zwar mit Demjenigen Statt finden, dessen Anbot unter den obwaltenden Verhältnissen sich am angemessensten darstellt. Ohne Rücksicht auf den Erfolg bleiben die Offerten bis dahin für ihre Anbote rechtsverbindlich. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können das Angeld gleich nach erfolgter Entscheidung gegen Zurückstellung der Original-Quittung beheben. — Von dem Ersteher der Pachtung wird aber das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung gehalten. — Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den, der Hauptstadt Grätz und andern Ortschaften bewilligten Gemeindeguschlog, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, auf dem nämlichen Wege und zu derselben Zeit, wie den Pachtzahlung abzuführen. — Die Contractsbedingungen sind folgende: — 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den, mit den Circularen des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 1. Juli 1829, Z. 11353, und dem beigefügten Anhange, dann vom 7. August 1830, Z. 14472, kundgemachten Vorschriften und Bestimmungen, ferner: nach dem Subernal-Circulare vom 9. Februar 1833, Z. 2107, so wie überhaupt nach den nachträglichen, auf die Verzehrungssteuer der Bierer-

zeugung, und rücksichtlich der Stadt Grätz auch auf die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung Bezug habenden Entscheidungen und Verordnungen zu benehmen. — 2.) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß ein solcher Unterpächter nach den Gesetzen und der Landesverfassung zur Pachtung überhaupt zugelassen werden kann. — 3.) Werden Unterpächter von der Gefäß-Verwaltung in jedem Falle und in jeder Hinsicht bloß als Agenten des Pächters angesehen, der Pächter allein bleibt für die genaue Erfüllung aller Punkte des Pachtvertrages in Haftung und der Gefäß-Verwaltung verantwortlich. — 4.) Die bedungenen Pachtsumme müssen auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an das k. k. Hauptzol- und Verzehrungssteuer-Oberamt in Grätz, oder an die allenfalls in der Folge bestimmte Casse genau und richtig abgeführt werden. — 5.) Dem Pächter der Verzehrungssteuer für die Biererzeugung in der Hauptstadt Grätz liegt die Verbindlichkeit ob, von dem in Grätz erzeugten, und über die Verzehrungssteuer-Linie dieser Stadt ausgeführten Bier die Mehr-Differenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande, und die Erzeugung in der Hauptstadt Grätz, dann (bei gleichzeitiger Pachtung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung auf den Grätzer Bräuereyen,) von dem von den Bräuern in Grätz erzeugten, und nach dem Tariffe versteuerten, über die Linie von Grätz ausgeführten Branntwein, die nach dem Tariffe eingehobene Verzehrungssteuer unter den, für Grätz vorgeschriebenen Modalitäten an die betreffenden Partheien zurück zu vergüten. — Diese Modalitäten können bei der Registratur-Direction der vereinten Cameral-Gefäß-Verwaltung, dann bei dem Gefäß-Inspectorate in Grätz eingesehen werden. — 6.) In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerten Bier, und rücksichtlich der Braugewerbe in der Hauptstadt Grätz auch an versteuerten Branntwein, welche mit Ende der Pachtzeit unverzehrt bei den Bräuern vorhanden seyn werden, wird bemerkt, daß der Pächter des Bezugs der allgemeinen Verzehrungssteuer für das currente Verwaltungsjahr verpflichtet ist, seinem Nachfolger oder dem Aerar den entfallenden Steuerbetrag nach dem Tariffe zu versteuern. — Dieselbe Verpflichtung über-

nimmt der Pächter der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier-, und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz auch von der Branntweinerzeugung für die nächste Pachtperiode, in Absicht auf die am Ende der Pachtzeit bei den Bräuern vorfindigen Getränke-Remanenzen.

— 7.) Wenn der Pächter beim Bezuge der Gebühr einen höheren als den tariffmäßigen, oder überhaupt einen ungebührlichen Betrag einheben sollte, so hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben wurde, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. — Der Pächter haftet, so wie überhaupt insbesondere in diesem Falle für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pächterrechte von ihm aufgestellten Personen. —

8.) Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß vom Pachtschillinge für das eine oder das andere Pachtobject, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen. — Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Veränderung vorgeht, bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor dem Eintritt der gesetzlichen Veränderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — 9.) Wenn im Laufe der Pachtzeit, neue, die Pachtung berührende verzehrungssteuerpflichtige Gewerbs-Unternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsamlichen Erlaubnißschein gelöstet, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat; so fällt der, für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar anheim. Ueberhaupt wird die Strafe für das Aerar verrechnet, sobald eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Gesetzes unter dem Einflusse des Pächters geschieht. — 10.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Offertes, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedingenen Pachtschillings als Caution im Baaren oder in öffentlichen Obligationen nach dem, zur Zeit des Erlags bekannten letzten börsenmäßigen Courswerthe, oder mittelst Pragmatical-Hypothek, welche auf Kosten des Pächters grundbüchlich zu verschreiben ist, zu erlegen, wobei das depositirte Angeld einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Real-Hypothek sicher

gestellt wurde, zurückzustellen sein wird. — 11.) Bleibt der Pächter mit einer Pachtschillingssrate im Rückstande, so ist das Aerar berechtigt, von dem säumigen Pächter den Rückstand im gerichtlichen Executionswege, oder gemäß des steiermärkischen Gubernial-Circulars vom 19. Jänner 1832, Zahl 870, auch im politischen Wege einzubringen, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles nach Gutdünken, entweder durch selbst gewählte Quellen besorgen zu lassen, auch auf Kosten und Gefahr des Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten, falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des Pächters zu halten. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Versteigerung, oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Beschreibung soll aber nur dem Verzehrungssteuer-Fonde zum Vortheile gereichen. — Dieselben Rechte sollen der Gefälls-Verwaltung zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung des einen oder des anderen Objectes verweigert, oder wenn während der Pachtung eines der oben im Allgemeinen angedeuteten Hindernisse, der Fortsetzung der Pachtung in den Weg tritt. —

12.) Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrags beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wozegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 13.) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und den von ihr abgeordneten Beamten unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und richtige Auszüge über die gesammte Bier-Erzeugung der Bräuer, die in seiner Pachtung begriffen sind, und bezüglich über die Branntwein-Erzeugung der Bräuer in Grätz, auf jedesmalige Aufforderung vorzulegen. — 14.) Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der k. k. steiermärkischen Cameral-Gefällen-Verwaltung verbleibende, mit dem classemäßigen Stempel zu versehenen Vertrags-Exemplar zu bestreiten. — Grätz am 24. Juli 1833.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Brot-, Fleisch- und Fleckfiederwaaren-Tariff in der Stadt Laibach für den Monat August 1833.

Gattung der Feilschaft	Gewicht Preis des Gebäckes				Gattung der Feilschaft	Gewicht Preis der Fleischgattung			
	Pf.	Eth.	Qtl.	kr.		Pf.	Eth.	Qtl.	kr.
B r o t.					F l e i s c h.				
Mundsemmel	—	3	1 3/8	1/2	Rindfleisch ohne Zuwage	1	—	—	8
ordin. Semmel	—	6	2 3/4	1	Fleckfieder = Waaren.				
Weizen = Brot		4	2 2/4	1 1/2	Fleck, Lunge und Bries	1	—	—	2
aus Mund- Semmelteig	—	9	1	1	Zungenfleisch	1	—	—	2 1/2
aus ordin. Semmelteig	—	20	1/4	3	Leber und Milz	1	—	—	3
a. 1/4 Weiz- en = u. 3/4 Kornmehl	1	8	2/4	6	Herz	1	—	—	3
Sorschigen-Brot	—	27	3	3	Nase, Obergaum und Unter- gaum	1	—	—	3
Dhlabrot aus Nachmehlteig	1	23	2	6	Dhfenfüße	1	—	—	1 1/2
	2	9	2	3					
	2	19	—	6					
	1	8	1 1/4	3					
	2	16	2 1/4	6					

Vorstehende Satzung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerbsleuten bei Vermeidung strengster Ahndung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Jedermann, der sich durch etwaige Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerbsmannes bevotheilt zu seyn erachtet, solches dem Stadtmagistrate anzuzeigen.
Das Weilwerk muß rein gepußt seyn. — Frische und eingepöckelte Zungen sind sahfrey.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 31. Juli 1833.

Hr. Peter Demnig, Zollamts-Controllor, von Rohitsch nach Basowiga. — Hr. Georg Petravich, Dr. der Medicin, von Rohitsch nach Triest. — Hr. Kajetan Freyherr v. Marenzi, mit seiner Schwägerinn, und Hr. Aloys Guglielmi, k. k. Professor; beide von Triest nach Wien. — Hr. Franz Quenzler, Handelsmann, und Hr. Carl Ramsay-Drincwater, englischer Schiffs-Capitain; beide von Triest nach Gräg.

Den 1. August. Hr. Franz Graf v. Deseöffy von Esernik und Tarkö, sammt Gemahlinn, von Triest nach Wien. — Hr. Anton Tichy, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Frau Anna v. Wanick, k. k. Lieferantenswitwe, von Triest nach Gräg.

Getreid - Durchschnitts = Preise in Laibach am 3. August 1833.

Marktpreise.

Ein Wien. Mezen Weizen	3 fl. 10 3/4 kr.
— — Kukuruz	— " — "
— — Halbfrucht	— " — "
— — Korn	2 " 7 1/4 "
— — Gerste	— " — "
— — Hirse	2 " 17 "
— — Heiden	2 " 14 "
— — Hafer	1 " 19 "

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 3. August 1833:

59. 63. 76. 74. 37.

Die nächste Ziehung wird am 17. August 1833 in Triest gehalten werden.

Cours vom 1. August 1833.

Wittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. D. (in C.M.) 95
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.) 134 2/5
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. D. (in C.M.) 55 1/8

Kreisärztliche Verlautbarungen.

3. 1056. (1) Nr. 9554.

R u n d m a c h u n g

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Die hohe Landesstelle hat die Vornahme verschiedener Conservations- Arbeiten im hiesigen Lyceal- gebäude, bestehend in Maurerarbeit sammt Materiale, Steinmeharbeit, Zimmermanns- arbeit sammt Materiale, Tischler-, Schlosser-, Hafner-, Glaser-, Anstreicher-, Mahler- und Spenglerarbeiten; mit hohem Decrete vom 13. Juli l. J., Nr. 14694, zu genehmigen geruhet, zu welchem Behufe eine Minuendo- Licitation am 14. August l. J., um 10 Uhr

Vormittags, bei diesem k. k. Kreisamte Statt finden wird, wobei die allfälligen Unternehmungslustigen zu erscheinen hiermit aufgefordert werden. — Laibach am 31. Juli 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1051. (1) Nr. 5160.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nomine der Armen der Expositur Grafenbrunn, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 15. März d. J. zu Grafenbrunn im Bezirke Prem verstorbenen Priester Stephan Taufcher, die Tagfakung auf den 2. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. Juli 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1050. (1) Nr. 14407/3740. T.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Verfrachtung des in dem Verwaltungsjahre 1834, d. i. vom 1. November 1833 bis Ende October 1834 zu Zara in Dalmatien erforderlichen Tabackmaterials von beiläufig 1300 Centnern im Sporcozewichte, (nach Umständen auch mehr oder weniger) von Laibach über Triest, oder über Ziume nach Zara, eine Concurrrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet, und mit dem Mindestfordernden der Contract abgeschlossen werden wird. — Die Verfrachtung dieses Tabackmaterial-Quantums hat in drei Abtheilungen in der Art zu geschehen, daß die Hälfte des ganzen Quantums wo möglich bis Ende September 1833, und von dem Reste die erste Hälfte bis Ende März, und die zweite bis Ende Mai 1834 zu Laibach in Verladung gegeben werden wird. — Alle Jene, welche diese Material-Verführung zu übernehmen wünschen, und dazu geeignet sind, werden daher eingeladen, bis 29. August 1833 Mittags um 12 Uhr ihre versiegelten Offerte, worin der Frachtpreis für den Sporcozentner von Laibach nach Zara deutlich und bestimmt in Buchstaben

ausgedrückt sein muß, im Vorstands-Bureau der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung am Plage, Haus-Nr. 262, mit der Aufschrift, nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des beiliegenden Geldes, oder der Obligationen: „Offert für die Verfrachtung des Tabackmaterials von Laibach nach Zara im Verwaltungsjahre 1834,“ einzureichen, an welchem Tage die eingelangten Offerte commissionell geöffnet, und nach vorheriger Berichtigung der Caution der Contract mit dem Bestbieter abgeschlossen werden wird. — Als Badium sind zehn Perzent von dem angebotenen Frachtpreise des ganzen zu verfrachtenden Material-Quantums entweder bar, oder in öffentlichen Staatspapieren, deren Werth nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course zu berechnen ist, bei der k. k. Taback- und Stempel-Gefällen-Casse in Laibach zu erlegen, und der Casse-Empfangsschein hierüber dem Offerte einzuschließen. — Die Contractbedingnisse können bei der Registratur-Direction der vereinigten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung im oberwähnten Hause, und bei dem k. k. vereinigten Gefällen-Inspectorate in Triest, in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, Laibach den 1. August 1833.

Z. 1047. (1)

V e r l a u t b a r u n g.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß über hohe Bewilligung der wohlwollenden k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 1. August 1833, Z. 12368/2885, folgende Garbenzehende auf weitere sechs Jahre, nämlich: seit 1. November 1833 bis hin 1839, mittelst öffentlicher Versteigerung an den nachbenannten Tagen in Pacht ausgelassen werden, und zwar: — Am 9. September 1833, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. — Die Zehendgemeinde Javorjoudoll, Kopriunig, SHERAUSKVERH, Sairach, Ariopek, Opale, Sabresnig, Verh, Dolleh, Laurouz, Podjelouberd, Kladije, Altoslitz, Sherouskverh bei St. Urban, Stantale, Volaka, Sredenberd, Leskouza, Titshieberd, Laishe, Pölland, Javorje, Malenskverh, Zarz, Daine, Raune und Dauzha. — Am 10. September 1833, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2

bis 6 Uhr. — Die Zehndgemeinde Wesolniza, Sminz, Wrodeh, Kauskverh, Krishnagora, Sapotniza, Ruden in drei Unterabtheilungen, Martinverh, Dragabetsyki, Raune, Moskrin, Stariduor, Zauchen, Sarnitz, dann die Neubrüche in Verloh, Westert, Terne, Maiskrin, Formach, heil. Geist, Graenzu, Stariduor und Pogelschitz. — Wozu die Pachtliebhaber zur Anbringung ihrer Anbote und vorzüglich die Zehndgemeinden wegen Ausübung des denselben gesetzlich zustehenden Einstandsrechtes mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Amtskanzlei eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Laib am 1. August 1833.

Z. 1043. (1) Nr. 593.
 Strassen = Licitations = Verlautbarung.

Die hohe Landesstelle hat mit Verordnung vom 5. Juli d. J., Z. 14194, den Antrag zur Versicherung der Wiener Straße am Sandberge zu genehmigen und zugleich zu befehlen geruhet, diese Herstellung im Wege einer Minuendo = Versteigerung einzuleiten. Diefemnach wird in Befolgung der löbl. k. k. Landesbau = Directions = Verordnungen vom 21. und 27. v. M., Nr. 1836, 1921 et 1977, bekannt gemacht, daß diese Minuendo = Versteigerung, wobei

die Handlangerarbeit mit . . .	311 fl. — fr.
die Zimmermannsarbeit mit . . .	57 „ — „
die Materialien mit . . .	110 „ 26 „

somit die ganze Herstellung mit 478 fl. 26 fr. wird ausgerufen werden, am 13. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der löbl. Bezirksobrigkeit Egg ob Podpersch abgehalten werden wird, und hiezu alle Lieferungs = und Unternehmungslustigen mit dem Beisatze höflichst eingeladen, daß die Bau = Devise und Licitationsbedingungen bei der genannten löbl. Bezirksobrigkeit und bei diesem Strassen = Commissariate nebst solchen auch der Bauplan täglich zu denen gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

K. K. Strassenbau = Commissariat. Laibach am 1. August 1833.

Z. 1044. (1) Nr. 590.
 Strassen = Licitations = Verlautbarung.

Die hohe Landesstelle hat mit Verordnung vom 5. v. M., Z. 14197, die Herstellung einiger Elementar = Gebrechen an denen Wasser =

werken ob der Ischernutscher Save = Brücke zu genehmigen geruhet.

Diefemnach wird zu Folge löbl. k. k. Landesbau = Directions = Verordnung vom 22. v. M., Nr. 1891, die dießfällige Minuendo = Versteigerung am 14. d. M. bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibachs, Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, und dabei:

die Faschinenarbeit mit . . .	43 fl. 23 fr.
das Faschinenmateriale mit . . .	110 „ 38 „
die Zimmermannsarbeit sammt	
Materialie mit . . .	42 „ 30 „

somit die gesammte Herstellung mit 196 fl. 31 fr. ausgerufen werden.

Wozu alle Lieferungs = und Unternehmungslustigen mit dem Bemerken höflichst eingeladen werden, daß die Bau = Devise und die Licitationsbedingungen bei der genannten löbl. Bezirksobrigkeit, und bei diesem Strassen = Commissariate in denen gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

K. K. Strassenbau = Commissariat. Laibach am 1. August 1833.

Z. 1058. (1) Nr. 3553.
 K u n d m a c h u n g.

Die Beistellung des städtischen Bau = und Brennholz = Bedarfes für das Verwaltungsjahr 1834, wird in Folge löbl. Kreisamts = Verordnung vom 25. v. M., Z. 9380, im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Mindestbietenden überlassen werden. — Diejenigen, welche diese Beistellung zu übernehmen gedenken, werden zu der am 17. August d. J., im Magistrats = Rathsaale, Vormittags um 9 Uhr hieramts abgehalten werdenden Absteigerung mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen in der magistratlichen Expedit = Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach am 1. August 1833.

Z. 1041. b) (1) Nr. 260.
 Feilbietungs = Edict.

Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Illyrien, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Carl v. Scheuchenstuel, als Thomas Obersteiner'schen Gesellschafts = Bevollmächtigten und Ludwig Obersteiner'schen Verlass = Curators, nach dem freiwilligen Einverständnisse sämmtlicher Interessenten und im Delegationswege von Seite der betreffenden Civilbehörden, die öffentliche Feilbietung nachbe-

nannter, der besagten Gesellschaft gehörigen Bergwerks- und Civil-Entitäten aus freier Hand und in einem einzigen Termine bewilligt, und hierzu der 2. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der dießbergergerichtlichen Kanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn eine dieser Besitzungen nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, dieselbe auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Diese Besitzungen bestehen, und werden nach ihren Abtheilungen einzeln hintangegeben, wie folgt: I. Das Silberbergwerk zu Meißelnding sammt Taggebäuden, der dazu gehörigen Jägerkeuschen-Realität und einem Garten mit Einschluß des gewerkschaftlichen Inventars, um 1000 fl. C. M.

II. Das Allau- und Steinkohlenbergwerk am Sonnberg nebst zugehöriger Winnhube sammt allen Taggebäuden und dem Werksinventar (mit Ausnahme der fertigen Kaufmanns-Waaren), um 2500 fl. C. M.

III. Der Bleibergbau in Ebriach an der Obiv, sammt Tag- und Manipulationsgebäuden ohne Inventar, um 500 fl. C. M.

Endlich IV. Der Bleibergbau zu Windischbleiberg und am Neuberg mit den sämtlichen Tag-, Manipulations- und Hüttengebäuden, ausschließig des Inventars, um 7000 fl. C. M.

Die näheren Daten über die günstige Lage dieser Entitäten und dem guten Zustand derselben, so wie über die billigen Verkaufsbedingungen, können sowohl in den bei dem k. k. Berggerichte niedergelegten ausführlichen Beschreibungen und Licitationsbedingungen, als auch bei dem v. Dikmann'schen Inspector, Herrn Carl v. Scheuchenskuel, eingesehen werden.

Klagenfurt am 20. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1038. (2) Nr. 433.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottsche wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf wiederholtes Ansuchen des Joseph Berg, als Cessionär des Paul Kren durch Franz Nacher von Kerndorf, wider Stephan und Gertraud Erker von Mitterdorf, in die Reassumirung der, mittelst Bescheid vom 12. September 1832 bewilligten Feilbietung der, mit Pfandrechte belegten 14 Urbarial-Hube zu Mitterdorf, Haus-Nr. 22, wegen schuldigen 297 fl. 49 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: auf den 10. August, 13. September und 9. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco Mitterdorf mit dem Besaße angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottsche am 13. Juli 1833.

3. 1034. (2) J. Nr. 1286.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Feldsparg verstorbenen Mathias Stroins, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 23. August l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumten Tagsatzung so gewiß anzumelden, widrigenß sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 20. Juli 1833.

3. 1053. (1) Nr. 817.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Rassenfuß hat über Ansuchen der Ursula Skafschka aus Weinberg, mit Bescheid vom 20. Juli 1833, in die executive Feilbietung des, dem Anton Hudail, wegen schuldigen 5 fl. 55 kr. nebst Gerichtskosten, mit Pfandrechte belegten, auf 22 fl. gerichtlich geschätzten, der Herrschaft Klingensfeld, sub Post-Nr. 17 bergrechtlichen, im Weingebirge Trenska liegenden Weingartens gewilliget, und hiezu drei Tagsatzungen, als: den 24. August, 25. September und 24. October 1833, im Orte der Realität festgesetzt. Dessen werden die Licitationslustigen, und zwar mit dem Besaße verständiget, daß, wenn besagter Weingarten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werde, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird. Licitationsbedingungen können täglich in der Amtskanzlei des gefertigten Bezirksgerichtes eingesehen werden.

Bezirksgericht Rassenfuß am 20. Juli 1833.

3. 1052. (1) Exh. Nr. 773.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuß hat auf Anlangen des Franz Plantarisch zu Rassenfuß, vom Bescheide 6. Juli l. J., 3. 773, wegen von Joseph Schettina von Rassenfuß, aus dem Urtheile, Id. 13. Februar 1830 noch zu fordernden Gerichts- und sohinigen Executionskostenlag, die executive Feilbietung der, mit Pfandrechte belegten, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten, der Staatsherrschaft Pletterjach, sub Urk. Nr. 444, zu Ribiet dienstbaren ganzen Hube bewilliget, und hiezu drei Termine, als: den 29. August, 30. September und 29. October, Früh um 9 Uhr, in Loco Ribiet mit dem Anhange festgesetzt, daß besagte Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an den Mann gebracht würde, bei der dritten auch unter demselben verkauft werden wird. Licitationsbedingungen sind in dießgerichtlicher Amtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Rassenfuß am 7. Juli 1833.